

Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befinden.

(2) Den zum Haushalt gehörenden Kindern werden Enkelkinder gleichgestellt, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

(3) Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten:

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

(4) Zum Haushalt gehören auch schwerstgeschädigte Kinder, die zeitweilig in Wochen- oder Dauereinrichtungen bzw. Internaten betreut werden.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Als Erkrankung gelten akute Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Grundleiden stehen, sowie vorübergehende erhebliche Verschlechterungen des Grundleidens.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Familienangehörige gelten:

- a) die Eltern und andere zum Haushalt gehörende Personen,
- b) die Geschwister des Kindes, seine Großeltern und die Geschwister der Eltern.

(2) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung nicht für den vollen Kalendermonat vor, wird die Unterstützung anteilig in Höhe von 50 M für jede volle bzw. angebrochene Woche gezahlt.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Unterstützung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen und wird von dieser gezahlt.

(2) Bei der Antragstellung ist eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bzw. Abteilung Volksbildung, vorzulegen, daß vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. in einer Vorschuleinrichtung der Volksbildung zur Verfügung steht. Die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist nachzuweisen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung weg, ist die für die Auszahlung zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich durch den Anspruchsberechtigten darüber zu informieren.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Unterstützung wird durch die jeweilige Einrichtung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens bzw. der Volksbildung, bei nichtstaatlichen Einrichtungen durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — gezahlt. Die vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit ist vom Familienangehörigen durch eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Genossenschaft nachzuweisen.

(2) Die Auszahlung erfolgt zu den für die Gewährung von Pflegegeld vorgesehenen Terminen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Die Gewährung des Blindengeldes ist

- a) für Empfänger einer Waisenrente oder an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie für Kinder, für die der Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung Kinderzuschlag erhält, bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung,
- b) für alle anderen Kinder bei dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —

zu beantragen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Unterstützung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Auszahlungskarte für das staatliche Kindergeld vorzulegen. Sie verbleibt bei der Sozialversicherung.

(2) Die Zahlung der Unterstützung erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung an den die Auszahlungskarte vorlegenden Unterhaltsverpflichteten, Vormund- oder Pfleger.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther